

Botschaft
des Bundesrates an die Bundesversammlung
zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Änderung des Zollgesetzes

(Vom 16. August 1972)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Zollgesetzes.

I. Die Ausgangslage

Das Bundesgesetz über das Zollwesen (ZG) stammt vom 1. Oktober 1925. Seit seinem Inkrafttreten am 1. Oktober 1926 ist es lediglich dreimal geringfügig geändert worden (Art. 14, 17 und 48). Trotz seines Alters darf es immer noch als ein gutes Gesetz bezeichnet werden. Seine Bestimmungen haben in der langen Zeit ihres Bestehens durch die Gerichts- und Verwaltungspraxis die nötige Ausprägung und Fortentwicklung erfahren. Sie vermögen im wesentlichen auch den Anforderungen der heutigen Zeit durchaus zu genügen. Immerhin lassen Wandlungen auf sozialem, wirtschaftlichem und technischem Gebiet einzelne Regelungen als nicht mehr zeitgemäss und daher als revisionsbedürftig erscheinen. Dies betrifft einerseits Zollbefreiungen, in denen noch die Erfahrungen aus Krisenzeiten nachwirken und die heute als engherzig empfunden werden, und andererseits bestimmte verfahrensrechtliche Regelungen, deren Anwendung in der Praxis mehr und mehr als Hemmschuh wirkt und dem infolge der Personalknappheit immer wichtiger werdenden Bestreben der Zollverwaltung nach einer einfachen, raschen und wirtschaftlichen Abwicklung des Warenverkehrs im Wege steht.

II. Ziel der Revision

Die Revision hat dementsprechend zum Hauptziel, bei den Zollbefreiungen und im Bereich des Zollverfahrens Anpassungen vorzunehmen. Im Verfahrensrecht ist über konkrete Anpassungen hinaus eine grössere Beweglichkeit bei der Gestaltung des Rechts anzustreben, denn die Wirtschafts- und Verkehrsverhältnisse und die Organisationsformen in den Geschäftsbetrieben, an die die zollrechtliche Ordnung anknüpft, wechseln rasch, so dass die für neue Lagen zweckmässigen Zolllösungen nicht vorausgesehen werden können. Der Entwurf trägt dem Bedürfnis nach bestmöglicher Beweglichkeit vor allem durch die Artikel 72a und 142 Absatz 2 Rechnung. Bei diesen werden die vorgeschlagenen Lösungen näher behandelt.

Internationale Konventionen, Entscheidungen und Empfehlungen wirken zudem kaum auf ein anderes Rechtsgebiet so stark ein wie auf das Zollwesen. Die Revision berücksichtigt auch solche internationale Entwicklungen.

Andererseits ist heute kaum der Zeitpunkt für tiefgreifende Änderungen der Zollgesetzgebung. Die Revision soll daher auf die Ausdehnung von Zollbefreiungen und auf Verfahrenserleichterungen beschränkt bleiben.

III. Das Vernehmlassungsverfahren

Die Zollverwaltung hat vor einigen Jahren die Vorarbeiten zu einer entsprechenden Teilrevision des Zollgesetzes an die Hand genommen. Diese Arbeiten fanden ihren Niederschlag in einem Vorentwurf, der im Februar 1972 den interessierten Wirtschaftskreisen unterbreitet wurde. Er ist bei den befragten Verbänden und Organisationen durchwegs sehr positiv aufgenommen worden. Die Notwendigkeit einer Revision wurde einhellig bejaht, und der Entwurf hat nach Konzept und Inhalt im allgemeinen volle Zustimmung gefunden. Den Bedenken aus Kreisen der Freilager gegen eine zu wenig genaue Formulierung der Voraussetzungen für die Errichtung von Zollagern wird im Entwurf (Art. 42 Abs. 1) Rechnung getragen. Nicht berücksichtigt wurde ein Vorschlag, bei der Freipassabfertigung für die Einfuhr zu vorübergehender Verwendung neben der Zollfreiheit die Möglichkeit einer Teilverzollung vorzusehen, und zwar aus der Überlegung, dass nach der heutigen Praxis die geltende Regelung für den Zollpflichtigen doch eher vorteilhafter sei, weil in den Fällen, in denen ein bloss teilweiser Erlass in Betracht kommen dürfte, in der Regel auch völlige Zollfreiheit gewährt werden kann.

IV. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 14

Ziffern 4-5 und 8

Diplomatische Missionen, konsularische Posten, Sondermissionen, zwischenstaatliche Organisationen und internationale Büros sowie ständige Missionen bei solchen Organisationen

Die Ziffern 4 und 5 werden den geltenden staatsvertraglichen Regelungen angepasst. Die Bezeichnung der Begünstigten entspricht der internationalen Ausdrucksweise (Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, AS 1964 435; Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen, AS 1968 887).

Ziffer 9

Ausstattungsgut

Unter gleichen Voraussetzungen wie weibliche Personen haben nun auch männliche Personen Anspruch auf Zollbefreiung für Ausstattungsgut.

Ziffer 10

Erbschaftsgut

Die Zollbefreiung für Erbschaftsgut wird ausgedehnt auf Vermächtnisse und auf Gegenstände, die der Erblasser schon zu Lebzeiten einem Erben unter Anrechnung auf sein Erbe zuwendet.

Ziffer 11

Geschenke für Bedürftige und Geschädigte; Fahrzeuge für Invalide

«Armenfuhren» im Sinne der geltenden Bestimmung (vgl. Art. 16 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz) kommen kaum mehr vor. Auch lassen sie sich auf Grund der Vorschriften über Übersiedlungs- und Reisegut in der bisherigen Weise abfertigen. Andererseits enthält das Zollgesetz für die Einführen, die bei der internationalen Hilfstätigkeit stattfinden, noch keine Regelung. Der neue Artikel 14 Ziffer 11 soll diese Lücke schliessen. Er wird der Schweiz ermöglichen, die Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (Brüsseler Zollrat) vom 8. Juni 1970 betreffend beschleunigte Abfertigung von Hilfssendungen anlässlich von Katastrophen anzunehmen.

Motorfahrzeuge für Invalide werden auf Grund einer vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement angeordneten Praxis zollfrei zugelassen. Diese Ordnung wird nun ins Gesetz überführt. In den Genuss der Zollbefreiung sollen wenig bemittelte Invalide kommen, die die Anschaffungskosten für das Fahrzeug selber tragen müssen.

Ziffer 14

Gegenstände für öffentliche Besichtigung, für öffentliche oder gemeinnützige Unterrichtsanstalten, Spitäler und Pflegeanstalten

Mit der Änderung von Artikel 14 Ziffer 14 wird vor allem der Kreis der Gegenstände, die ihrem Wesen nach in den Genuss der Zollfreiheit kommen können, erweitert. So wird die gesetzliche Grundlage für eine Praxis geschaffen, zu der sich die Zollverwaltung mit Rücksicht auf die Technisierung der

Lehrmethoden an Schulen (z. B. Sprachlabor) und wegen der Einführung neuer technischer Hilfsmittel und Einrichtungen zur Krankenbehandlung schon seit einiger Zeit gezwungen sah. Im einzelnen handelt es sich um folgendes: Die bisherige Zollbefreiung für «Demonstrationsgegenstände für öffentliche Unterrichtsanstalten» wird ausgedehnt auf alle Gegenstände, die unmittelbar für Unterrichts- und Forschungszwecke in öffentlichen oder gemeinnützigen Unterrichtsanstalten bestimmt sind. Öffentliche oder gemeinnützige Spitäler, denen Pflegeanstalten (wie Pflegeabteilungen in Altersheimen) gleichgestellt sind, können inskünftig nicht nur «medizinische und chirurgische» Instrumente und Apparate zollfrei einführen, sondern alle Instrumente und Apparate, die der Untersuchung und Behandlung von Patienten dienen. Bei den Sammlungsstücken wird die Zweckbestimmung erweitert: An die Stelle von «für öffentliche Sammlungen» tritt «zur öffentlichen Besichtigung».

Artikel 16

Retourwaren

Nach der Empfehlung des Brüsseler Zollrates vom 6. Juni 1967 betreffend wiedereingeführte Waren sind Waren, die unverändert ins Herkunftsland zurückgebracht werden, in diesem zollfrei zuzulassen. (Dasselbe schreibt übrigens auch Art. 17 Ziff. 2 des EFTA-Übereinkommens vor.) Mit der Neufassung des Artikels 16 Absatz 1 wird diese Ordnung ins Gesetz überführt, und zwar unter Beibehaltung der auch in der Brüsseler Empfehlung vorbehaltenen Bedingung, dass die Rücksendung an den inländischen Absender oder in seinem Auftrag und auf seine Rechnung erfolgen muss. Für Waren, die in verändertem Zustand wiedereingeführt werden und die daher zu verzollen sind, bringt der Entwurf neu die Vergünstigung, dass sie in Fällen, in denen erst bei der Verarbeitung der Ware ein Mangel entdeckt worden ist, bei der Wiedereinfuhr ganz oder teilweise vom Zoll befreit werden können (Abs. 3). Die gleiche Vergünstigung wird auch für ausländische Waren gewährt, die verändert wiederausgeführt werden: Hier kann der Zoll ganz oder teilweise rückerstattet werden (Abs. 3).

Artikel 41 Absatz 2

Geleitscheinverkehr

Im Geleitscheinverkehr werden nach geltendem Recht die Einfuhrabgaben durch Barhinterlage oder Bürgschaft sichergestellt und nur rückerstattet bzw. wird die Bürgschaft nur entlastet, wenn der Geleitschein mit der Ware binnen der festgesetzten Frist einem Zollamt zur Löschung vorgewiesen wird. Unterbleibt die vorgeschriebene Löschung, so werden die sichergestellten Abgaben endgültig verrechnet, selbst wenn feststehen sollte, dass die Ware das Land wieder verlassen hat. Je nach den Umständen, die die Unterlassung der Geleitscheinlöschung veranlasst haben, kann die Zollerhebung eine unbillige Härte bedeuten.

Die Änderung bezweckt, dass die Zollverwaltung, in Fällen, wo die Ausfuhr und die Identität der Ware nachgewiesen sind, den Geleitschein während 60 Tagen seit Ablauf der Gültigkeitsdauer auch nachträglich löschen kann; natürlich müssen besondere, berücksichtigungswerte Gründe für das Versäumnis gegeben sein. Diese Möglichkeit trägt einem von Spediteurkreisen immer wieder vorgebrachten Wunsch Rechnung.

Artikel 42

Zollager

Das geltende Recht beschränkt die Errichtung von Freilagern geographisch auf «wichtigere Handelsplätze» und auf Orte, an denen ein Hauptzollamt besteht (Art. 82 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung). Von nun an sollen Zollfreilager überall dort errichtet werden können, wo dafür ein allgemeines wirtschaftliches Bedürfnis besteht. Das rührt daher, dass, insbesondere seit der Zunahme der Strassentransporte und infolge des Baues von Autobahnen, nicht mehr nur an Handelsplätzen nach Lagermöglichkeiten gesucht wird, sondern auch an wichtigen Verkehrsrouten, an Verkehrsknoten und an Schnittpunkten von Bahn- und Strassenverkehr. Grundsätzlich bleibt die Errichtung und Führung von Zollagern Bahnverwaltungen und eigentlichen Lagerhausverwaltungen vorbehalten, denn nur diese Institutionen bieten ihrer Natur nach Gewähr, dass die Lager jedermann offenstehen und nicht etwa bestimmten Kundenkreisen vorzugsweise vorbehalten bleiben.

Bei der Privatlagerung (Abs. 2) werden die Bestimmungen über die Art der Waren gelockert. Die Privatlagerung soll für alle Waren des Grosshandels zugelassen werden und nicht auf Warengattungen beschränkt sein, «die im Inland nicht erzeugt werden oder deren inländische Erzeugung für den Aussenhandel belanglos ist». Die Befugnis zur Bezeichnung der Waren wird vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement auf die Oberzolldirektion übertragen. Über die allgemeine Zulassung bestimmter Warengattungen hinaus soll nun auch die Bewilligung in Einzelfällen möglich sein.

Artikel 47 Absatz 6

Freipassverkehr

Die für die Geleitscheinlöschung vorgesehene Lockerung wird entsprechend für den Freipassverkehr übernommen. Wir verweisen auf die Ausführungen zu Artikel 41 Absatz 2.

Artikel 72a und 142 Absatz 2

Verfahrensvereinfachungen

Unter dem Druck des Personalmangels und um den fortwährend wechselnden Verhältnissen gewachsen zu sein, sehen sich Verwaltung und Privatwirtschaft immer wieder gezwungen, ihre Arbeitsweise zu ändern und vor

allen zu rationalisieren. Neue technische und organisatorische Hilfsmittel werden eingesetzt. Diese unstete Entwicklung ruft – wie bereits unter Ziffer II dargelegt worden ist – nach einer grösseren Beweglichkeit des Zollverfahrens.

Der Entwurf berücksichtigt dieses Bedürfnis durch zwei Neuerungen. Einmal soll in Fällen, wo eine allgemeine Änderung des Verfahrens angezeigt erscheint, dem Bundesrat die Befugnis eingeräumt werden, unter bestimmten Voraussetzungen auf dem Verordnungswege Verfahrensvereinfachungen einzuführen (Art. 142 Abs. 2). Das Ziel kann aber nur ganz erreicht werden, wenn die Verwaltung die Möglichkeit hat, das Zollverfahren auch individuellen Gegebenheiten anzupassen oder auf diese einzurichten. Das ist der Zweck, der mit dem Artikel 72a verfolgt wird. Diese neuartige Bestimmung soll die Oberzolldirektion ermächtigen, mit einzelnen Zollpflichtigen Vereinbarungen abzuschliessen, in denen die den Besonderheiten des Betriebes des Zollpflichtigen angemessene Zollerhebungsweise festgelegt wird. Solche Vereinbarungen kommen nur in Betracht, wo wirklich besondere Verhältnisse die Anwendung des ordentlichen Zollverfahrens als unvernünftig erscheinen lassen. Unerlässliche Bedingung jeder Vereinbarungslösung muss selbstverständlich sein, dass nicht weniger als der gesetzlich geschuldete Zoll entrichtet wird und dass die Zollverwaltung die ihr nötig scheinenden Sicherungs- und Kontrollmassnahmen durchführen kann. Beim Abschluss von Vereinbarungen ist zudem darauf zu achten, dass aus der dem Partner zugestandenen vereinfachten Zollbehandlung andern Zollpflichtigen keine Wettbewerbsnachteile erwachsen. Artikel 72a entspricht übrigens einer Vorschrift des deutschen Zollgesetzes (§ 79 Abs. 3), der in der deutschen Zollrechtsliteratur u. a. nachgesagt wird, dass sie die Elastizität des Zollrechts erhöhe, für einzelne Fälle und bestimmte Fallgruppen ein wesentlich einfacheres Zollverfahren erreichen lasse und der Zollverwaltung erlaube, auf sehr zeitraubende Einzelprüfungen zu verzichten (Kommentar Bail-Schädel-Hutter, S. 492).

Artikel 127 Absatz 1 Ziffer 4

Zollerlass

Im Unterschied zu andern Abgabengesetzen (z. B. Alkoholgesetz Art. 69 Abs. 3) enthält das Zollgesetz keine allgemeine Härteklausel. Das Zollwesen, namentlich das Zollverfahren, wird durch die Zunahme der einschlägigen Ordnungen (besonders zufolge internationaler Regelungen) ständig vielschichtiger. Aus diesem Grund und wegen der Personalknappheit bei Zollpflichtigen und Verwaltung kommt es hie und da zu Situationen, in denen zum Beispiel der Bezug der nach Gesetz geschuldeten Zollbeträge sowohl vom Standpunkt des Pflichtigen aus als auch in den Augen der Verwaltung als so unbillig erscheint, dass sich ein Verzicht aufdrängt. Solchen Härtefällen solle inskünftig Rechnung getragen werden. In der Vernehmlassung wurde angeregt, der Vorbehalt, dass der Erlass nicht wegen der die Bemessung der Abgaben betreffenden Verhältnisse gewährt werden kann, solle weggelassen werden. Es entspricht jedoch nicht dem Wesen eines Steuererlasses, die Grundlagen der Abgabebemes-

sung zu korrigieren. Vielmehr müssen es ausserhalb der Abgabebemessung liegende Gründe sein, die der normalen Abgabenerhebung den Charakter einer Härte verleihen und die zu berücksichtigen sind.

Artikel 137 Absatz 3

Grenzwachtkorps

Auf die Angabe des Grades des Grenzwachtkommandanten wird verzichtet. Dem Grenzwachtkommandanten wird heute schon der Grad eines Oberstleutnants verliehen.

Artikel 142 Absatz 2

Vollziehungsverordnungen

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung wurden bereits bei Artikel 72a angebracht.

Artikel 142 Absatz 3

Vollzug

In der Frage, ob die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zu Staatsverträgen und Entscheidungen internationaler Organe durch Gesetz oder durch Verordnung zu ergehen haben, herrscht im einzelnen Fall oft Unsicherheit. War eine Sache bisher im Gesetz selber geregelt und nicht bereits dem Verordnungsrecht überlassen, so müssten die betreffenden Ausführungsvorschriften zum internationalen Erlass, mögen sie einen noch so unbedeutenden Punkt behandeln, auch wieder in Gesetzesform erlassen werden. Im engen Bereich des Zollwesens ist es zu verantworten, die Befugnis allgemein dem Bundesrat zu übertragen. Was die Empfehlungen internationaler Organisationen für das Zollwesen betrifft, so befassen sie sich in der Regel mit Erleichterungen für die Pflichtigen. Hier bezweckt die Zuständigkeit des Bundesrates, dass solche Erleichterungen möglichst bald verwirklicht werden.

Artikel 109–116 und Verwaltungsverfahrensgesetz Artikel 50 Absatz 2

Beschwerden

Die Revision des Zollgesetzes bietet die willkommene Gelegenheit, gegenüber Zollabfertigungen die 60tägige Frist für die erste Beschwerde, die durch das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren bei der Vereinheitlichung der Beschwerdefristen auf die Hälfte verkürzt worden ist, wieder herzustellen. Die Zollpflichtigen und die Zollverwaltung sind sich darüber einig, dass sich die Frist von 30 Tagen als zu knapp erwiesen hat. Da in der Mehrheit der Verzollungsfälle die Abfertigung von Spediteuren beantragt wird, ergeht die Verfügung des Zollamtes (der Zollausweis) nicht unmittelbar an den finanziell Betroffenen. Bis dieser von der Art der Abfertigung Kenntnis erhält, vergeht

daher zwangsläufig Zeit. Zeit verstreicht auch, bis der Betroffene von seinen Lieferanten im Ausland die Grundlagen und Angaben erhält, die ihm erst ermöglichen zu entscheiden, ob Beschwerde zu führen sei. Bei diesen besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen, die vor allem in Zolltarifsachen eine Rolle spielen, entspricht für die erste Beschwerde gegen die Zollabfertigung eine Frist von wenigstens 60 Tagen einem dringenden Bedürfnis. Die Wiedereinführung der 60 Tage ist denn auch diejenige Neuerung des ganzen Revisionswerkes, die in den Vernehmlassungen die beredteste Zustimmung gefunden hat.

Artikel 48 Buchstaben e und g des Warenumsatzsteuerbeschlusses

Steuerpflicht

Die Revision des Zollgesetzes bedingt in zwei Punkten eine Anpassung des Warenumsatzsteuerbeschlusses. In Artikel 48 Buchstabe *e* ist der neuen Umschreibung der zollfreien Gegenstände nach Artikel 14 Ziffer 14 ZG Rechnung zu tragen.

Mit der teilweisen Besteuerung der schweizerischen Retourwaren in Artikel 48 Buchstabe *g* soll verhindert werden, dass aus der Erweiterung der Zollfreiheit für schweizerische Retourwaren eine erhebliche Besteuerungslücke entsteht. Es gilt den Riegel zu schieben, dass nicht eine Ware, die steuerfrei ausgeführt worden ist, bei der Wiedereinfuhr als Retourware ohne Steuerbelastung im Inland verkauft oder gebraucht werden kann.

V. Verfassungsmässigkeit

Die Verfassungsmässigkeit der Vorlage geht, soweit sie das Zollgesetz betrifft, aus Artikel 28 der Bundesverfassung hervor. Für die Änderung des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren ergibt sich die Verfassungsmässigkeit aus Artikel 103 und für den Bundesratsbeschluss über die Warenumsatzsteuer aus Artikel 41^{ter} der Bundesverfassung und Artikel 8 der zugehörigen Übergangsbestimmungen.

Gestützt auf diese Darlegungen empfehlen wir Ihnen den beiliegenden Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Änderung des Zollgesetzes zur Annahme.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 16. August 1972

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Celio

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

Zollgesetz (ZG)

Änderung vom

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 28, 103 und 41^{ter} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. August 1972¹⁾,

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 1. Oktober 1925²⁾ über das Zollwesen wird wie folgt geändert:

Titel:

Zollgesetz (ZG)

Randtitel:

Die Randtitel werden zu Sachüberschriften

Art. 6 Abs. 2

²⁾ Vorbehalten bleiben die durch dieses Gesetz oder gestützt darauf angeordneten Ausnahmen.

Art. 14 Ziff. 4–5, 8–11 und 14

4. Waren für den amtlichen Gebrauch von diplomatischen Missionen, konsularischen Posten und Sondermissionen, von zwischenstaatlichen Organi-

¹⁾ BBl 1972 II 228

²⁾ SR 631.0

sationen und internationalen Büros, die in der Schweiz niedergelassen sind und mit denen ein entsprechendes Abkommen getroffen wurde, oder von ständigen Missionen bei solchen Organisationen;

5. Waren für den persönlichen Gebrauch von fremden Staatsoberhäuptern, die sich in der Schweiz aufhalten, und, sofern sie nicht Schweizer Bürger sind: von diplomatischen Vertretern, Konsularbeamten, Vertretern des Entsendestaates in Sondermissionen und Mitgliedern des diplomatischen Personals in Sondermissionen, leitenden und höheren Beamten der in Ziffer 4 genannten zwischenstaatlichen Organisationen und internationalen Büros, oder von diplomatischen Mitarbeitern der ständigen Missionen bei solchen Organisationen. Die gleichen Erleichterungen werden den zum Haushalt der genannten Personen gehörenden Familienmitgliedern eingeräumt; Waren für die Ersteinrichtung von Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals der in Ziffer 4 genannten Missionen, Posten, Organisationen und Büros, sofern die Empfänger nicht Schweizer Bürger sind. Der Bundesrat kann nach internationalen Gepflogenheiten weitere Erleichterungen einräumen;
8. gebrauchtes, zur eigenen Weiterbenutzung bestimmtes Übersiedlungsgut von Zuziehenden;
9. zum dauernden Gebrauch im eigenen Haushalt bestimmtes Ausstattungsgut und Hochzeitsgeschenke für Personen, die wegen ihrer Verheiratung den Wohnsitz ins Inland verlegen, wenn der Ehepartner im Inland seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Der Bundesrat kann die Zollbefreiung auch für den Hausrat zuziehender Ehepaare gewähren, deren Eheschliessung kurz vor der Wohnsitzverlegung stattgefunden hat.
10. gebrauchtes Erbschaftsgut, das im Inland wohnenden Personen kraft gesetzlicher Erbfolge, Erbeinsetzung oder Vermächtnisses aus der Hinterlassenschaft eines Erblassers zukommt, der seinen letzten Wohnsitz im Ausland hatte. Der Bundesrat kann die Zollbefreiung auch für Gegenstände gewähren, die der Erblasser bei Lebzeiten einem Erben unter Anrechnung auf sein Erbe zuwendet.
11. Waren, die vom Ausland her Bedürftigen oder durch aussergewöhnliche Ereignisse Geschädigten oder Hilfswerken für solche Personen gespendet werden; Motorfahrzeuge für wenig bemittelte Invalide, die wegen ihrer Behinderung darauf angewiesen sind, sofern sie die Anschaffungskosten selber zu tragen haben;
14. unter dem Vorbehalt, dass die Gegenstände von den Empfängern oder unmittelbar für diese eingeführt und im Inland nicht weitergegeben werden: Kunstgegenstände und Sammlungsstücke zur öffentlichen Besichtigung, Gegenstände für Unterricht und Forschung für öffentliche oder gemeinnützige Unterrichtsanstalten, der Untersuchung und Behandlung von Patienten dienende Instrumente und Apparate für öffentliche oder gemeinnützige Spitäler und Pflegeanstalten;

6. Zollbegünstigung

Art. 16

a. Retourwaren

¹ Aus dem freien inländischen Verkehr ausgeführte Waren, die unverändert an den Absender in der Schweiz zurückgesandt werden, sind zollfrei. Zollbeträge, die wegen der Ausfuhr erhoben oder vergütet worden sind, werden rückerstattet oder sind wieder zu bezahlen.

² Für ausländische, zur Einfuhr verzollte Waren, die wegen Annahmeverweigerung oder wegen Rückgängigmachung eines Veräusserungs- oder Kommissionsgeschäftes oder wegen Unverkäuflichkeit unverändert an den Absender im Ausland zurückgesandt werden, wird der Einfuhrzoll rückerstattet und ein Ausfuhrzoll nicht erhoben.

³ Waren nach Absatz 1, die verändert wiedereingeführt werden, können ganz oder teilweise vom Zoll befreit werden, wenn sie wegen eines erst bei der Verarbeitung der Ware entdeckten Mangels zurückgesandt werden. Für Waren nach Absatz 2, die verändert wiederausgeführt werden, kann unter den gleichen Voraussetzungen der Einfuhrzoll ganz oder teilweise rückerstattet werden.

⁴ Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

Art. 41 Abs. 2

² Als Abfertigungsausweis erhält der Zollpflichtige einen Geleitschein. Dieser ist innerhalb der darin festgesetzten Frist bei dem zuständigen Zollamt zur Löschung anzumelden, und gleichzeitig ist die Ware in unverändertem Zustand und gegebenenfalls mit unverletztem Zollverschluss vorzuweisen. Unterbleibt die Löschung des Geleitscheines, so werden die sichergestellten Abgaben endgültig verrechnet. Ist die Löschung des Geleitscheines bei der Ausfuhr der Ware aus berücksichtigungswerten Gründen unterblieben, so kann sie nachträglich bewilligt werden, wenn innerhalb von 60 Tagen seit Ablauf der Gültigkeitsfrist des Geleitscheines darum nachgesucht wird und die Wiederausfuhr sowie die Identität der Ware einwandfrei nachgewiesen werden.

3. Zollagerverkehr

Art. 42

a. Zollfreie Lagerung

¹ Zur Lagerung unverzollter Güter kann das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement Bahnverwaltungen und Lagerhausgesellschaften Zollager (Zollfreibezirke und eidgenössische Niederlagshäuser) bewilligen, wenn ein allgemeines wirtschaftliches Bedürfnis besteht, so vor allem für die Wiederausfuhr oder eine noch ungewisse Bestimmung der Waren. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden und von finanziellen Leistungen abhängig gemacht werden.

² Für Warengattungen des Grosshandels kann die Oberzolldirektion die Privatlagerung zulassen. Sie kann dabei Mindestmengen für die Ein- und Auslagerung vorsehen. Die Listen der Privatlagerwaren sind zu veröffentlichen. In einzelnen Fällen kann die Oberzolldirektion auch für andere Waren die Privatlagerung bewilligen, wenn ihre Lagerung in Zollagern nicht möglich oder unzweckmässig ist. Waren zur Privatlagerung werden mit Geleitschein oder durch Eintragung in laufende Rechnung abgefertigt.

Art. 47 Abs. 6

⁶ Im Freipassverkehr abgefertigte ausländische Waren verlieren den Anspruch auf Rückerstattung der sichergestellten Abgaben, inländische Waren den auf zollfreie Wiedereinfuhr, wenn die Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr nicht in der vorgeschriebenen Weise und in der durch Verordnung festgesetzten Frist erfolgt und zollamtlich festgestellt wird. Ist die Löschung des Freipasses bei der Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr der Ware aus berücksichtigungswerten Gründen unterblieben, so kann sie nachträglich bewilligt werden, wenn innerhalb von 60 Tagen seit Ablauf der Gültigkeitsfrist des Freipasses darum nachgesucht wird und die Wiederausfuhr bzw. Wiedereinfuhr sowie die Identität der Ware einwandfrei nachgewiesen werden.

VIII. Vereinbarungen

Art. 72a (neu)

Zur Vereinfachung der Zollbehandlung kann die Oberzolldirektion mit einzelnen Zollpflichtigen Vereinbarungen über die Veranlagung der von der Zollverwaltung zu erhebenden Abgaben und das Zollverfahren treffen. Solche Vereinbarungen sind nur zulässig, wenn dadurch der Abgabenertrag nicht geschmälert wird und keine ernstlichen Beeinträchtigungen in den Wettbewerbsverhältnissen zu erwarten sind.

Art. 109

Instanzen und Verfahren

¹ Beschwerdeinstanzen sind:

- a. die Zollkreisdirektionen für Verfügungen der Zollämter;
- b. die Oberzolldirektion für erstinstanzliche Verfügungen oder Beschwerdeentscheide der Zollkreisdirektionen;
- c. die Zollrekurskommission für erstinstanzliche Verfügungen oder Beschwerdeentscheide der Oberzolldirektion über:
 1. die Veranlagung der Zölle einschliesslich Zollzahlungspflicht, Zollbefreiung, Zollbegünstigung und Zwischenabfertigung;
 2. die Tarifierung für andere Zwecke als die Zollerhebung;
 3. die statistische Gebühr;

- d. das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement für erstinstanzliche Verfügungen der Oberzolldirektion, die nicht der Beschwerde an die Zollrekurskommission unterliegen, und für Beschwerdeentscheide der Oberzolldirektion, die weder der Beschwerde an die Zollrekurskommission noch der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unterliegen;
- e. das Bundesgericht für Beschwerdeentscheide der Oberzolldirektion, der Zollrekurskommission und des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes, die der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unterliegen.

² Die Frist für die erste Beschwerde gegen die Zollabfertigung beträgt 60 Tage und läuft von der Zollabfertigung an.

³ Im übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach Artikel 44 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren und Artikel 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.

Art. 110–116

Aufgehoben

*Art. 127 Abs. 1 Ziff. 4 (neu)
und Abs. 2*

4. in andern Fällen, wenn aussergewöhnliche, nicht die Bemessung der Abgaben betreffende Verhältnisse den Bezug als besondere Härte erscheinen liessen.

² Die Oberzolldirektion entscheidet über den Zollnachlass auf schriftliches, von den nötigen Nachweisen begleitetes Gesuch. Die Frist für die Einreichung von Zollnachlassgesuchen beträgt ein Jahr seit der Abgabefestsetzung, bei Zwischenabfertigungen seit Ablauf der Gültigkeitsdauer dieser Abfertigung.

Art. 137 Abs. 3

³ Jeder Zollkreisdirektion werden ein Grenzwachtkommandant und die nötige Zahl von Offizieren, Unteroffizieren, Gefreiten und Grenzwächtern zugeteilt.

Art. 142 Abs. 2–3

² Er erlässt die zur Vollziehung nötigen Vorschriften. Dabei kann er, wo eine rasche und reibungslose Abwicklung des Verkehrs es erheischt, aber auch mit Rücksicht auf zwingende Erfordernisse für eine zweckmässige organisatorische Gestaltung des Geschäftsbetriebes bei Warenführern, -importeuren und -empfängern Vereinfachungen im Zollverfahren vorsehen, sofern dadurch der Abgabenertrag nicht geschmälert wird.

³ Er erlässt die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung internationaler Verträge, Entscheidungen und Empfehlungen, die Gegenstände dieses Gesetzes betreffen.

II

Änderung anderer Erlasse

1. Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968¹⁾ über das Verwaltungsverfahren wird wie folgt ergänzt:

Art. 50

Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen, gegen eine Zwischenverfügung innerhalb von 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen; vorbehalten bleibt die Beschwerdefrist von 60 Tagen nach Artikel 109 Absatz 2 des Zollgesetzes für die erste Beschwerde gegen die Zollabfertigung.

2. Der Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1941²⁾ über die Warenumsatzsteuer wird wie folgt geändert:

Art. 48 Bst. e und g

- e. Waren, die nach Artikel 14 Ziffern 3–16 und 18–24 des Zollgesetzes zollfrei oder nach Ziffer 24 zu einem ermässigten Zollansatz zugelassen werden, mit Ausnahme der in Ziffer 14 genannten Gegenstände für Unterricht und Forschung und der der Untersuchung und Behandlung von Patienten dienenden Instrumente und Apparate für öffentliche oder gemeinnützige Spitäler und Pflegeanstalten;
- g. Retourwaren schweizerischer Herkunft im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 des Zollgesetzes, sofern sie nicht wegen der Ausfuhr von der Steuer befreit worden sind. Die Steuerbefreiung erfolgt auf dem Rückerstattungsweg; das Verfahren richtet sich nach Artikel 49 Absatz 4. Beträge unter 10 Franken werden nicht rückerstattet;

III

Schlussbestimmungen

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

2562

¹⁾ SR 172.021

²⁾ SR 641.20

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Zollgesetzes (Vom 16. August 1972)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	11325
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.09.1972
Date	
Data	
Seite	228-241
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 505

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.